



Merkblatt Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen

1. Ausgangslage

Gesundheitsfachpersonen sind unabhängig von der Art und vom Ort ihrer Tätigkeit an die berufliche Schweigepflicht gebunden. In gewissen Situationen stehen spezifische Melderechte und -pflichten in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlichen Schweigepflicht. Je nach Fallkonstellation unterscheidet sich demnach auch das konkrete Vorgehen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB)
- Art. 40 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11; Medizinalberufegesetz; abgekürzt MedBG)
- Art. 27 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (SR 935.81; Psychologieberufegesetz; abgekürzt PsyG)
- Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG)
- Art. 17 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege (sGS 312.1; abgekürzt VGB)

3. Wozu dient die Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht dient dem Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten. Sie stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis dar, welches zwischen der behandelnden Fachperson und der Patientin oder dem Patienten besteht. Nur dank diesem ist der Austausch von höchstsensiblen und persönlichen Daten möglich. Es fördert aber auch ein generelles Vertrauen in eine fachgerechte Ausübung der Gesundheitsberufe.

4. Welche Berufsgruppen des Gesundheitswesens unterliegen der Schweigepflicht?

a) Berufliche Schweigepflicht nach Art. 321 Strafgesetzbuch

Art. 321 StGB unterstellt lediglich bestimmte Berufsgruppen sowie deren Hilfspersonen einer strafrechtlich geschützten Schweigepflicht. Dabei ist nicht erforderlich, dass diese Personen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Folgende Berufsgruppen des Gesundheitswesens werden davon erfasst:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Hebammen und Entbindungshelfer
- Psychologinnen und Psychologen

Hilfspersonen sind Personen, die eine der oben genannten Personen bei deren Berufstätigkeit unterstützen, z.B. indem sie delegierte Tätigkeiten ausführen und dabei Kenntnis von vertraulichen Informationen erhalten (z.B. medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Pflegefachpersonen, Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter, administrative Leitung, etc.).



b) Berufliche Schweigepflicht nach Medizinal- und Psychologieberufegesetz

Nach den Vorschriften des Medizinal- und des Psychologieberufegesetzes bedürfen folgende Berufsgruppen zur Ausübung ihres Berufes in eigener fachlicher Verantwortung einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren
- Tierärztinnen und Tierärzte
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Art. 40 Buchstabe f MedBG und Art. 27 Buchstabe e PsyG halten als Berufspflichtigen fest, dass Personen, die einen solchen Beruf selbstständig ausüben, das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften, mithin des Strafgesetzbuches, zu wahren haben.

c) Berufliche Schweigepflicht nach der kantonalen Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege

Als Berufe der Gesundheitspflege nach Art. 3 der VBG gelten:

- Osteopathinnen und Osteopathen
- Drogistinnen und Drogisten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Pflegefachpersonen
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Klinische Psychologinnen und klinische Psychologen
- Zahntechnikerinnen und Zahntechniker
- Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
- Augenoptikerinnen und Augenoptiker
- Podologinnen und Podologen
- Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin
- Logopädinnen und Logopäden
- Medizinische Masseurinnen und Medizinische Masseur
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Gemäss Art. 17 Abs. 1 VBG haben sie Stillschweigen über Geheimnisse zu bewahren, die ihnen in Folge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Nach Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d GesG werden sie bei Verletzung der Schweigepflicht mit Busse bestraft.

5. Welche Informationen werden von der Schweigepflicht erfasst?

Die Schweigepflicht umfasst alle Daten und Informationen, die Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeiten über Patientinnen und Patienten erfahren. Bereits die Tatsache, dass zwischen einer Patientin oder einem Patienten und einer Gesundheitsfachperson ein Behandlungsverhältnis besteht, untersteht der Schweigepflicht.



6. Gegenüber wem gilt die Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht besteht grundsätzlich gegenüber allen, ausser gegenüber der Patientin oder dem Patienten.

a) Auskünfte an andere Gesundheitsfachpersonen

Die Weitergabe von Informationen ist mithin auch gegenüber anderen Gesundheitsfachpersonen untersagt, sofern keine Einwilligung der Patientin oder des Patienten vorliegt. Wird eine Patientin oder ein Patient von einem Team betreut, so darf eine stillschweigende Einwilligung für den Informationsaustausch innerhalb des Teams angenommen werden. Auch bei einer Überweisung an eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten dürfen die notwendigen Informationen ausgetauscht werden.

b) Auskünfte an Angehörige

Auch gegenüber Angehörigen eines Patienten gilt die Schweigepflicht.¹ Ist eine minderjährige Patientin bzw. ein minderjähriger Patient noch nicht urteilsfähig, darf der gesetzliche Vertreter, meist die Eltern, informiert werden. Als urteilsfähig gelten Patienten, wenn sie in der Lage sind, die Informationen zu ihrer Gesundheit zu verstehen. Es gibt keine bestimmte Altersgrenze, sondern die Urteilsfähigkeit ist stets in Bezug auf den aktuellen Zeitpunkt und die aktuell in Frage stehende Behandlung zu beurteilen.

Ist eine volljährige Patientin oder ein volljähriger Patient urteilsunfähig – sei dies, dass sie bzw. er aufgrund ihres bzw. seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist eine rechtsgültige Einwilligung zu erteilen oder sei es, dass sie bzw. er nicht ansprechbar ist – so ist abzuklären, ob sie bzw. er in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag geregelt hat, wer in diesem Fall informiert werden soll. Besteht kein solches Dokument, darf jene Person informiert werden, welche gemäss Gesetz (Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]) die Entscheidung über medizinische Massnahmen treffen soll:

1. Der Beistand mit Vertretungsrecht in medizinischen Massnahmen, falls nicht vorhanden
2. Der Ehegatte / Eingetragene Partner, sofern dieser mit dem Patienten in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leistet, falls nicht vorhanden
3. Die Person, die im gemeinsamen Haushalt lebt und der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leistet (so insbesondere ein Konkubinats-Partner), falls nicht vorhanden
4. Nachkommen, die der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten, falls nicht vorhanden
5. Die Eltern, die der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten, falls nicht vorhanden
6. Geschwister, die der urteilsunfähigen Person regelmässig Beistand leisten.

Urteilsunfähige Personen sind stets soweit als möglich in die Entscheidung einzubeziehen.

c) Auskünfte an eine eigene Rechtsvertretung

Zieht eine Gesundheitsfachperson zur Wahrung ihrer eigenen Interessen (z.B. im Rahmen einer Haftpflichtstreitigkeit, eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens oder eines Strafverfahrens) eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter bei, so ist sie ohne Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt, dieser bzw. diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die relevanten Dokumente zu verschaffen. Die Rechtsvertretung untersteht mithin selbst der Schweigepflicht nach Art. 321 StGB.

¹ Ausnahme: Gemäss Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die Rechtstellung der Patientinnen und Patienten (sGS 321.12; abgekürzt PatV) besteht ein Einsichtsrecht nächster Angehöriger in den Schlussbericht einer Obduktion eines verstorbenen Patienten



7. Wann ist eine Weitergabe von Informationen durch Gesundheitsfachpersonen trotz Schweigepflicht möglich?

Gesundheitsfachpersonen sowie ihre Hilfspersonen dürfen nur in den folgenden Fällen Informationen und Patientendaten weitergeben:

- Die Patientin oder der Patient hat eingewilligt (Ziff. 8) oder
- Eine gesetzliche Grundlage besteht, welche dies erlaubt (Ziff. 9) oder
- Die vorgesetzte Behörde (im Kanton St.Gallen das Gesundheitsdepartement bzw. der Gesundheitsrat) die Gesundheitsfachperson vom Berufsgeheimnis befreit hat (Ziff. 10)

8. Entbindung durch die Patientin bzw. den Patienten

Die Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten untersteht keinen Formvorschriften, das heisst, sie kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend erfolgen. Zu Beweis Zwecken ist es in heiklen Bereichen jedoch empfehlenswert eine schriftliche Entbindungserklärung einzuholen. Die Formulierung sollte möglichst präzise bezeichnen, welche Gesundheitsfachperson gegenüber wem zu welchem Zweck vom Berufsgeheimnis entbunden wird. Pauschale Einwilligungserklärungen beispielsweise gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftig behandelnden Ärzten sind ungültig, da sie gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB verstossen.

9. In welchen Fällen ist keine Zustimmung der vorgesetzten Behörde erforderlich?

a) Meldung an die KESB („Gefährdungsmeldung“)

- Meldung betreffend hilfsbedürftige Erwachsene: Art. 443 Abs. 2 ZGB
Nach Art. 443 Abs. 2 ZGB sind Personen, die eine amtliche Tätigkeit ausüben und nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, verpflichtet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, wenn sie in Ausübung dieser amtlichen Tätigkeit Kenntnis von der Hilfsbedürftigkeit bzw. Gefährdung einer Person erhalten. Unter den Begriff der amtlichen Tätigkeit fallen alle Personen, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben. Dies gilt insbesondere für Ärztinnen und Ärzte, die in einer öffentlich-rechtlichen Institution angestellt sind (z.B. Spital, Psychiatrie, aber auch ambulante Dienste). Eine Meldung hat zu erfolgen, wenn aufgrund von Wahrnehmungen (z.B. Äusserungen oder Verhaltensweisen) die Besorgnis besteht, dass die persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten der betroffenen Person gefährdet sind, und wenn es erforderlich erscheint, dass gegebenenfalls durch behördliche Intervention Hilfe und Unterstützung geleistet wird.
- Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder- und Jugendlichen: Art. 314c bzw. Art. 314d ZGB
Nach Art. 314d ZGB sind Personen in amtlicher Tätigkeit oder Fachpersonen u.a. aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Pflege (z.B. Pflegefachpersonen in öffentlichen Alters- und Pflegeheimen oder Mitarbeitende einer Spitex) verpflichtet, der zuständigen Kinderschutzbehörde eine Meldung zu erstatten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer möglichen Gefährdung der körperlichen, seelischen oder sexuellen Integrität eines Kindes oder eines Jugendlichen erfahren und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Die Meldepflicht gilt hingegen nicht für Personen, welche dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen. Für diese Personen sieht Art. 314c Abs. 2 ZGB ein sog. Melderecht (analog Art. 443 ZGB) vor, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Das Melderecht gilt jedoch nicht für die Hilfspersonen von Berufsgeheimnis-Träger/-innen, wie bspw. das Pflegefachpersonal in einem Spital oder medizinische Praxisassistenten/-innen.²

² Für weitergehende Informationen zu den Melderechten und Meldepflichten im Kinderschutz verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt der KOKES (https://www.kokes.ch/application/files/7815/4843/1295/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_definitiv_Version_25.1.2019.pdf) vom 25. Januar 2019.



b) Selbst-/Fremdgefährdung:

Besteht die ernsthafte Gefahr, d.h. die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, ist nach Art. 453 Abs. 2 ZGB ohne Entbindung von der Schweigepflicht eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) möglich. Der Informationsaustausch beschränkt sich dabei nicht auf die Mitteilung, sondern umfasst auch die Mitwirkung der Gesundheitsfachperson am Verfahren der KESB.

c) Strafbare Handlungen durch Dritte:

Nach Art. 47 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGs 962.1; abgekürzt EG-StPO) sind Gesundheitsfachpersonen ermächtigt der Polizei oder Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. Körperverletzung, Tötung), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verbreitung menschlicher Krankheiten) oder die sexuelle Integrität (z.B. Vergewaltigung) schliessen lassen.

d) Weiterführung einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) oder Verlegung:

Erachtet eine Einrichtung bei einer ärztlich angeordneten FU eine Weiterführung oder Verlegung als notwendig, kann der Antrag an die KESB ohne Entbindung vom Arztgeheimnis gestellt werden. Zur Zusammenarbeit verpflichtet ist in diesem Fall neben dem antragsstellenden Arzt bzw. Ärztin der Einrichtung auch die Ärztin bzw. der Arzt, welche die FU angeordnet hat.

e) Vorliegende oder drohende suchtbedingte Störung

- Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121; Betäubungsmittelgesetz; abgekürzt BetmG) und Art. 10 Abs. 2 des Suchtgesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 311.2; abgekürzt SuG) ermächtigen Gesundheitsfachpersonen ohne vorgängige Befreiung von der Schweigepflicht, den zuständigen Behörden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort der betroffenen Person Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, zu melden. Vorausgesetzt wird, dass sie die Störung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit festgestellt haben, eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.
- Betrifft die Meldung ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen unter 18 Jahren, muss vorgängig auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen.

f) Weitere gesetzliche Melderechte und -pflichten³

- **Melderecht betreffend Fahreignung**

Ärztinnen und Ärzte dürfen dem Strassenverkehrsamt oder dem Gesundheitsdepartement ohne Entbindung von der Schweigepflicht Personen melden, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht (mehr) fähig sind (Art. 15d Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG]).

- **Meldepflicht von Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten**

Ärztinnen und Ärzte, Spitäler sowie private und öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens sind verpflichtet dem Kantonsarzt bzw. bei bestimmten Erregern direkt dem Bundesamt für Ge-

³ Die folgenden Ausführungen sind **nicht** abschliessend.



sundheit (BAG) Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu melden (Art. 12 Abs. 1 Epidemiengesetz [SR 818.101] i.V.m. Art. 6 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Gesetzgebung über übertragbare Krankheiten [sGS 313.1]).

10. Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht

a) Wer ist vorgesetzte Behörde der Gesundheitsfachpersonen?

- Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Offenlegung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 321 StGB ist grundsätzlich ein Ausschuss des Gesundheitsrates (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GesG).
- Zur Befreiung vom ärztlichen Berufsgeheimnis bei Angestellten der kantonalen Spitäler und psychiatrischen Dienste ist gemäss Anhang 8 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) die Leiterin oder der Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements befugt.

Einzureichen ist das Gesuch grundsätzlich **auf dem Postweg** beim Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen.

Die elektronische Übermittlung (E-Mail) ist nur zulässig, falls die Zustellung über eine **KOMSG-** oder **HIN-**Emailadresse erfolgt.

b) Was ist beim Gesuch zu beachten?

Grundsätzlich ist nur die Gesundheitsfachperson als Geheimnisträgerin zur Stellung des Gesuchs berechtigt (Art. 321 Ziff. 2 StGB). Im Rahmen der Amtshilfe kann das Gesuch jedoch auch durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gestellt werden (Art. 448 Abs. 2 ZGB).

Das Gesuch hat zu enthalten:

- Name, Vorname, Titel/Funktion, Adresse/Institution, Telefon und E-Mail-Adresse des Gesuchstellers
- Name, Vorname, Geburtsdatum (falls verstorben zudem das Todesdatum), Zivilstand, Adresse, allfällige medizinische oder gesetzliche Vertreter des Patienten
- Vorgesehene Geheimnisempfänger (mit Namen und Adresse)
- Zu entbindende Gesundheitsfachperson(en) im Fall eines Gesuchs gemäss 448 Abs. 2 ZGB (mit Namen und Adresse)
- Begründung des Gesuchs unter Beilage dazugehöriger Dokumentation
 - Falls es sich um ein Gesuch betreffend Inkasso handelt: Behandlungsdauer, Diagnose / Therapie, Rechnungsbetrag, Datum der Rechnungsstellung sowie Datum der Mahnung(en) (inklusive Kopie der Rechnungen)
- Eigenhändige Unterschrift aller zu entbindenden Personen / des Gesuchstellers

Bei Dringlichkeit besteht zudem die Möglichkeit, den Antrag zu stellen, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen sei. Das bedeutet, dass die Auskunftserteilung unmittelbar mit Entschieden des Gesundheitsdepartementes erfolgen kann bzw. muss.

c) Ablauf des Entbindungsverfahrens

Nach Eingang des Gesuchs beim Gesundheitsdepartement prüft dieses dessen Vollständigkeit. Danach wird in der Regel der betroffenen Person eine Kopie des Gesuchs zugestellt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese kann dabei Gründe vorbringen, weshalb am Berufsgeheimnis festzuhalten sei. Ebenfalls wird ihr eine Entbindungserklärung zugestellt, mit welcher die betroffene Person den Gesuchsteller direkt entbinden kann. Das Gesundheitsdepartement kann Rückfragen an den Gesuchsteller richten oder weitere Personen (z.B. Lehrperson, Eltern, Beiständin bzw. Beistand, Betreuungsperson) anhören.



Lässt die betroffene Person die ihr gesetzte Frist unbenutzt verstreichen oder verzichtet das Gesundheitsdepartement aus wichtigen Gründen auf die Anhörung der betroffenen Person (z.B. Dringlichkeit, wegen Krankheit oder anderen persönlichkeitsbedingten Gründen auf Seiten des Betroffenen) entscheidet dieses aufgrund einer Interessensabwägung. Dabei wird der Geheimnisträger nur vom Berufsgeheimnis entbunden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Offenbarung der durch das Berufsgeheimnis geschützten Tatsachen besteht. Danach ergeht der Entbindungsentscheid. Dieser wird der Gesundheitsfachperson, der KESB (falls diese Gesuchstellerin ist) und der betroffenen Person zugestellt, welche die Möglichkeit haben, innert 14 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben.

d) Auskunftserteilung nach Entbindung vom Berufsgeheimnis

- Ergeht ein Entbindungsentscheid in Zusammenhang mit einem Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren, so wird die entbundene Gesundheitsfachperson als Geheimnisträger/-in verpflichtet der KESB Auskunft zu erteilen (vgl. Art. 314e Abs. 3 ZGB bzw. Art. 448 Abs. 2 ZGB)
- Ergeht unabhängig von einem Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren ein Entbindungsentscheid aufgrund eines Gesuchs einer Gesundheitsfachperson, so liegt es in deren Ermessen, ob sie von der Entbindung Gebrauch machen will oder nicht.

Der Umfang der Auskunftserteilung richtet sich stets nach dem Entbindungsentscheid bzw. nach dem Grund der Offenbarung, das heisst es sind stets so viele Auskünfte wie nötig, aber auch nicht mehr als erforderlich zu erteilen.

Auskunft:

Personen, die einen medizinischen Beruf oder einen Beruf der Gesundheitspflege ausüben, aber auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können sich bei Fragen betreffend Berufsgeheimnis und Entbindung an den Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes wenden (Tel. 058 229 35 79; E-Mail info.gdrd@sg.ch).

Gesuchsformulare des Gesundheitsdepartements:

https://www.sg.ch/home/gesundheit/rechtsdienst/entbindung_vom_berufsgeheimniss.html

Mehr Informationen über Melderechte und -pflichten im Kinderschutz:

https://www.sg.ch/home/soziales/kinde_und_erwachsenenschutz/kes_materialien_und_merkblaeter.html

https://www.kokes.ch/application/files/7815/4843/1295/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_definitiv_Version_25.1.2019.pdf

Mehr Informationen zur Meldepflicht bezüglich Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/uebertragbare-krankheiten/melde-systeme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik.html>